

- in den Bereichen der volkseigenen Industrie die staatliche Finanzrevision sowie die innerbetrieblichen Kontrollorgane;
- bei Abgabedelikten im genossenschaftlichen und privaten Sektor die Abteilung Finanzen — Referat Steuerfahndung;³⁹
- bei Preisdelikten die Außenstellen des Amtes für Preise bzw. im privaten Bereich und bei Produktionsgenossenschaften die Preiskontrollorgane der Räte der Kreise;
- bei Wirtschaftsstraftaten in Produktionsgenossenschaften der VEB Wirtschaftsprüfung.

*„Der Einsatz von Kontroll- und Revisionsorganen ist dann begründet, wenn die Art und Weise der Begehung der Straftat, die angewandten Methoden der Verschleierung und die Spezifik der Materie den Einsatz von sachkundigen Personen zur lückenlosen Beweisführung erfordern.“*o*

Voraussetzungen für das Einbeziehen betrieblicher Kontrollorgane sind z. B., „daß

- es sich um Angriffe gegen finanzielle Fonds durch Mitarbeiter des Betriebes handelt, auch wenn im konkreten Fall möglicherweise außenstehende Personen (z. B. Geschäftspartner) beteiligt sind;
- die Begehungsweisen keinen Anhalt für die Beteiligung von Leitungskadern bieten, die Einfluß auf die betrieblichen Kontrollorgane haben;
- die betrieblichen Kontrollorgane organisatorisch und personell die Gewähr für eine exakte Prüfung geben und
- keine Pflichtverletzungen des Hauptbuchhalters des Betriebes bekannt sind bzw. vermutet werden müssen.“⁴¹

Das bedeutet mit anderen Worten keine formale, sondern überlegte, zielgerichtete und differenzierte Einbeziehung, unter strikter Wahrung der im Interesse der Untersuchung geheimzuhaltenden Informationen.

Aus der Spezifik von Finanzdelikten ergibt sich, daß wir es in der Regel nicht mit einem klar abgrenzbaren Tatort, wie z. B. beim Einbruch, zu tun haben. Daraus leitet sich die Schlußfolgerung ab, daß der mögliche Tatbereich (Tatbereich umfaßt im Sinne von Finanzdelikten all die Orte, an denen Spuren des kriminellen Handelns festgestellt werden können, also von der Arbeitsstelle über die Wohn- und Nebenräume bis zum „Geschäftspartner“ des Beschuldigten) bekannt sein muß, um gegebenenfalls schlagartig notwendige Überprüfungen und Durchsuchungen zu veranlassen.

In Vorbereitung der Durchsuchung müssen ferner bestimmte Informationen über den Beschuldigten vorhanden sein. Da im Stadium des ersten Angriffs umfangreiche Ermittlungen im Wohngebiet und an der Arbeitsstelle nicht ratsam sind, müssen vor allem allgemeine volkspolizeiliche Unterlagen (z. B. PM 50 a), aber auch